

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

Vollzug der Baugesetze;

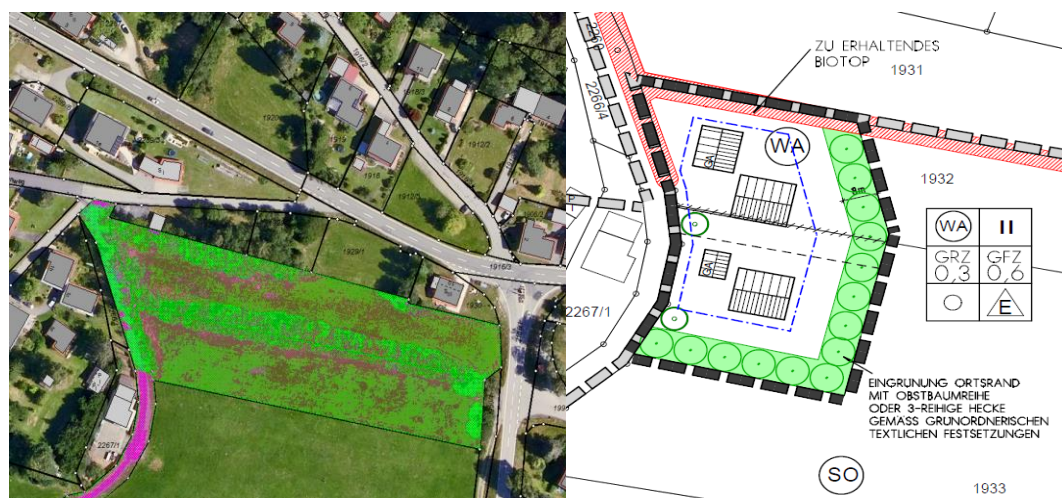
Aufstellung des Bebauungsplanes „Beiwald“ nach § 13 b BauGB;

Bekanntmachung § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2

i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 07.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beiwald“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flur Nrn. 1932 und 1933 und 2260 der Gemarkung Oberkreuzberg und ergibt sich aus dem Satzungsentwurf vom 18.02.2022. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 2550 m². Der bebaute Siedlungsbereich im Ortsteil Beiwald, abweigend vom Auenweg, soll am südöstlichen Ortsrand um Wohnbauflächen ergänzt werden. Durch den Bebauungsplan soll der konkrete Bedarf an Bauland für ortsansässige Bauwerber gedeckt werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen wird. Im Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 und vom Monitoring nach § 4 c abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der hierzu erstellte Planungsentwurf liegt in der Zeit vom **19.04.2022 bis einschließlich 23.05.2022** im Bauamt der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Spiegelau unter dem Link <https://www.spiegelau.de/bauleitplanverfahren.html> und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art 6 Abs. 1 Buschstabe e. DSGVO i. V. m. § BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutz – rechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Spiegelau, 08.04.2022
Gemeinde Spiegelau

gez. *Karlheinz Roth*

Karlheinz Roth
1. Bürgermeister

angeschlagen am 08.04.2022

abgenommen am: